

Corona-Information Nr. 17.1

Stand: 15.12.20

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.deStephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de**Harter Lockdown ab 16.12.20 – Aktualisierung nach CoronaSchutzVO**

Seit kurzem liegt nun die Neufassung der CoronaSchutzVO NRW vor. Dabei haben sich wie erwartet einige Änderungen und Konkretisierungen gegenüber den Beschlüssen von Bund und Ländern vom Sonntag ergeben. Sie finden diese als Ergänzung in die Fassung unseres Rundschreibens Nr. 17 eingefügt, wobei die Änderungen **zur besseren Nachverfolgung durch Unterstreichung hervorgehoben sind:**

Einzelhandel:

Einzelhandelsbetriebe müssen ihre Ladenlokale und Verkaufsflächen schließen. Es ist grundsätzlich möglich, Abhol- und Lieferservices bestellter Waren (auch „Click and Collect“) zu betreiben. Die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern vor Silvester ist untersagt.

Ausgenommen von den Schließungsanordnungen sind folgende Angebote des Einzelhandels:

- Waren des täglichen Bedarfs: Lebensmittel, Getränke, Drogerien und Reformhäuser, Zeitungen und Zeitschriften, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte
- Arzneimittel und Medizinprodukte: Apotheken, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräte-Akustiker
- Babyfachmärkte
- Weihnachtsbaum-Verkaufsstellen
- Wochenmärkte (Schwerpunkt Lebensmittel)
- Blumengeschäfte: Der Verkauf kurzfristig verderblicher Schnitt- und Topfblumen, soweit sie den Verkauf hierauf einschließlich unmittelbaren Zubehörs (Übertöpfe etc.) beschränken.
- Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, wenn der Schwerpunkt einer der obigen Warengruppen zuzurechnen ist (in der Regel Lebensmittel). Unzulässig ist das Ausweiten von Non-Food-Sortimenten.

Wichtiger Hinweis:

Auch für die Ausnahmen gelten weiter die Zugangsbeschränkungen für die Ladenlokale (1 Kunde je 10 qm Verkaufsfläche bis 800 qm, darüber hinaus 1 Kunde je 20 qm, AHA). Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Mehrsortiments-Anbieter unter die Ausnahmen fällt, ist das Kernsortiment/Hauptsortiment.

- 2 -

Sonstige Dienstleistungen insb. in Ladenlokalen

Zulässig sind der Verkauf, die Beratung und der Service von und in

- Banken und Sparkassen, Poststellen
- Reinigungen, Waschsalons
- Autovermietung
- Kfz- und Fahrradwerkstätten (Verkaufsräume müssen geschlossen werden)
- Wettannahmestellen, Wettbüros etc., ist nur die Entgegennahme von Spielscheinen, Wetten etc. gestattet, kein darüber hinausgehender Aufenthalt
- Reisebüros
- Versicherungsagenturen etc.
- Betrieb von Fahrschulen ausschließlich für die berufsbezogene Ausbildung (i.d.R. FS-Klassen C und D sowie Berufskraftfahrer-Grundqualifikation, ADR-Schulungen)
- Gewerbsmäßige Personenbeförderung (Taxi, Mietwagen)

Großhandel, Reparaturleistungen und handwerksähnliche Tätigkeiten

Tätigkeiten des Großhandels sowie handwerksähnliche Tätigkeiten sind nicht eingeschränkt, sofern die Hygienebedingungen eingehalten werden. Verkaufsstellen, die typischerweise sowohl gewerbliche Kunden als auch private Endverbraucher versorgen, sollten durch geeignete Kontrollen sicherstellen, dass Endkunden das Ladenlokal nicht betreten. (Beispiele: Baustoff-Großhandel, Bürobedarfs-Fachhandel). Großhandelsbetriebe mit Schwerpunkt Lebensmittel können diese auch an Endkunden verkaufen.

Dienstleistungen der Körperpflege und Gesundheit:

Friseure und Fußpflegedienste, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoostudios müssen ihre Tätigkeit einstellen. Medizinisch notwendige Behandlungen (Physio-, Ergo-, Logotherapie, Podologie/Fußpflege) bleiben weiter zulässig. Eine ärztliche Verordnung ist nicht notwendig, die medizinische Notwendigkeit muss objektiv gegeben sein. Auch ist keine eigene Heilkundeerlaubnis erforderlich.

Gastronomie, Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote:

Hier gelten die schon bisher verordneten Einschränkungen und Verbote weiter fort. Das bedeutet: Schließung der Gastronomie mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs (50 m Abstandsregel beachten), Verbot touristischer Übernachtungen. Übernachtungen zu den Feiertagen, um die Familie zu besuchen, sind keine touristischen Übernachtungen.

Homeoffice:

Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen bis 10.01.21 geschlossen werden können.

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationssseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Besucheranschrift: Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 53 45, 59818 Arnsberg | Tel.: 02931 878-0 | Fax: 02931 878-100
 Internet: www.ihk-arnsberg.de | USt-IdNr.: DE123879320 | Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015
 Volksbank Sauerland e. G. | IBAN: DE51 4666 0022 1818 9008 00 | BIC: GENODEM1NEH
 Sparkasse Arnsberg-Sundern | IBAN: DE24 4665 0005 0001 0059 66 | BIC: WELADED1ARN